

Vertrag

Zwischen der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat,
nachfolgend „Stadt“ genannt

und

Der Tierschutz Bremerhaven e.V., vertreten durch den Vorstand,
nachfolgend „Verein“ genannt, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsumfang

1. Der Verein verpflichtet sich, die Verwahrung herrenloser und gefundener Hunde und Katzen zu übernehmen, soweit sie von der Stadt, von städtischen Polizeidienststellen oder vom Finder direkt aus dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und dem stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven eingeliefert werden.
2. Die Verwahrungspflicht nach Absatz 1 erstreckt sich ferner auf sonstige Kleintiere wie Meerschweinchen und Kaninchen und insbesondere Vögel (Tauben, Sittiche, Kanarienvögel und andere).
3. Die Verwahrungspflicht umfasst die Unterbringung, Fütterung und Pflege der Tiere einschließlich tierärztlicher Versorgung.
4. Die Abholung der einzuliefernden Tiere kann nach vorheriger Absprache erfolgen.

§ 2 Großtiere, Raubtiere

Wegen fehlender Unterbringungsmöglichkeiten ist der Verein nicht verpflichtet, Groß- und Nutztiere (z. B. Pferde, Schafe, Schweine oder Kühe) oder sichergestellte Großtiere aus Zirkus oder Zoohaltung aufzunehmen. Der Verein verpflichtet sich, bei der Vermittlung geeigneter Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten behilflich zu sein. Die Übernahme von Raubtieren aus Zoo, Zirkus oder ähnlicher Haltung, auch von sichergestellten Tieren, ist ausgeschlossen.

§ 3 Sichergestellte Tiere

1. Der Verein verpflichtet sich, auch Tiere nach § 1 Abs. 1 und 2 zu verwahren, die von der Ordnungsbehörde oder der Polizei oder dem Veterinäramt aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften im Sinne der Gefahrenabwehr oder des Tierschutzes sichergestellt wurden.
2. Die Abwicklung, Herausgabe, Verwertung und Abrechnung der Aufwendungen erfolgt nach gesonderter Vereinbarung im Einzelfall mit der zuständigen Ordnungsbehörde.

§ 4 Übernahmezeiten

Der Verein übernimmt herrenlose oder gefundene Tiere innerhalb der Geschäftszeiten des Tierheimes. Außerhalb der Geschäftszeiten (und an Sonn- und Feiertagen) übernimmt der Verein herrenlose oder gefundene Tiere nach § 1 auf besondere Vereinbarung.

§ 5 Registrierung der in Verwahrung genommenen Tiere

Der Verein registriert alle eingelieferten Tiere in einer Tierbestandsliste, von der die Stadt auf Anforderung eine Abschrift erhält. Aus ihr muss ersichtlich sein, dass Tiere aufgrund besonderer polizeilicher Maßnahmen aus Gründen der Gefahrenabwehr sichergestellt und im Tierheim untergebracht worden sind.

§ 6 Verwahrungsdauer

Fundtiere sind unbeschadet der Regelung nach § 10 des Vertrages grundsätzlich zeitlich gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften des BGB für die Dauer von sechs Monaten nach Einlieferung zu verwahren, wenn sie nicht vorher an den Verlierer, Eigentümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten herausgegeben werden können.

§ 7 Tierärztliche Betreuung

1. Der Verein nimmt die tierärztliche Versorgung erkrankter Fundtiere auf seine Kosten vor. Sie werden durch die Pauschalentschädigung nach § 8 abgedeckt.
2. Ansteckend erkrankte Fundtiere sind getrennt von den übrigen Tieren zu halten.

§ 8 Entschädigung

Für alle durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erhält der Verein von der Stadt eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100.000,00 Euro. Eine Anpassung der Pauschale kann erstmals zum Jahr 2014 vorgenommen werden.

Verändern sich die jährlichen Kosten des Vereins für die Fundtierversorgung um mehr als 20%, kann eine Anpassung vor dem Jahr 2014 vorgenommen werden.

§ 9

Der Verein verpflichtet sich, eine(n) Vertreter/in des Bürger- und Ordnungsamtes an den Vorstandssitzungen teilnehmen zu lassen. Zu diesem Zweck werden die Einladungen mit der Tagesordnung dem Bürger- und Ordnungsamt übersandt.

Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen kann durch eine monatliche Besprechung des Bürger- und Ordnungsamtes mit dem Vorstand des Vereins ersetzt werden. Dem Bürger- und Ordnungsamt ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die Gegenstand der Besprechung sind.

§ 10

Herausgabe an den Verlierer

1. Die Verwahrkosten, die der Verein bei Herausgabe eines Fundtieres an den Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 des BGB von diesem einzieht, verbleiben dem Verein. Sie sind bei der Bemessung der Pauschalentschädigung berücksichtigt.
2. Ist auf dem Einlieferungsschein vermerkt, dass der Finder des Tieres Ansprüche auf Aufwendersatz oder Finderlohn stellt, so hat der Verein von dem Empfangsberechtigten den Nachweis zu fordern, dass der Finder mit der Herausgabe einverstanden ist.
3. Das Recht der Stadt, Forderungen nach anderen Rechtsvorschriften (Verwaltungsgebühren und Kosten für den Einsatz von Kraftfahrzeugen) vom Empfangsberechtigten zu fordern, bleibt unberührt.

§ 11

Herausgabe an Dritte

1. Der Verein ist berechtigt, Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrungsfrist unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte eines Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 (1) BGB an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung zu übernehmen. Wird das Fundtier im Wege des aufschiebend bedingten Kaufes in Verwahrung genommen, hat der Verein den Käufer darauf hinzuweisen, dass der Kaufvertrag wirksam wird und ein Eigentumserwerb erst nach Ablauf der gesetzlichen Verwahrungsfrist, vom Tage der Anzeige des Fundes an gerechnet, stattfindet.
2. Der Verein hat von denjenigen, die ein Fundtier in Pflege nehmen, eine schriftliche Erklärung einzuholen, nach der sich die Empfänger verpflichten, die Fundtiere innerhalb der gesetzlichen Verwahrungsfrist an den (Empfangs-)Berechtigten herauszugeben. Die Erklärung ist dem Fundnachweis anzufügen.
3. Die Stadtgemeinde überträgt dem Verein das Recht aus § 976 BGB.
4. Geht aus dem Einlieferungsschein hervor, dass der Finder das Eigentumserwerbsrecht geltend gemacht hat und zur Verwahrung des Fundtieres selbst bereit ist, so darf ihm das Tier vor Ablauf von sechs Monaten nach Einlieferung nur dem Eigentumsvorbehalt herausgegeben werden.

**§ 12
Haftung**

Der Verein hält die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von Empfangsberechtigten im Sinne § 965 (1) BGB bzw. von Findern oder Verwahrern von Fundtieren erhoben werden.

**§ 13
Abrechnung**

Die Stadt überweist dem Verein die Pauschalentschädigung gemäß § 8 in vier gleichmäßigen Teilbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres.

**§ 14
Laufzeit und Kündigung**

Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen.

Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch jeweils um 2 Jahre, wenn der Vertrag nicht 3 Monate vor Fristablauf gekündigt wird.

**§ 15
Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird dann von den Parteien des Vertrages durch eine rechtlich zulässige ersetzt, die geeignet ist, den mit diesem Vertrag beabsichtigten Zweck und Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

**§ 16
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.1.2011 in Kraft.

Der Vertrag vom 24.9.1987 tritt außer Kraft.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in Bremerhaven.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bremerhaven,

Bremerhaven,

Stadt Bremerhaven
Oberbürgermeister

Der Tierschutz Bremerhaven e.V.